

Die Fundierung der sozialistischen Grundrechte in den politisch-ideologischen und materiellen Verhältnissen der sozialistischen Gesellschaft schließt auch ihre ethische Begründung ein. *Das ethische Fundament der Grundrechte und Grundpflichten ist die sozialistische Moral*, d. h. „die Gesamtheit der sittlichen Werte und Normen, die aus dem Befreiungskampf der Arbeiterklasse, aus den Erfordernissen und Bedürfnissen des sozialistischen Aufbaus, insbesondere der sozialistischen Arbeit und des neuen sozialistischen Gemeinschaftslebens erwachsen sind und erwachsen und die auf die Festigung und ständige Höherentwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsbeziehungen und der sozialistischen Persönlichkeit, auf den Sieg des Friedens in der Welt gerichtet sind“<sup>30</sup>.

Die Verfassung erklärt in Art. 19, daß die Beziehungen der Bürger von den Grundsätzen der sozialistischen Moral geprägt werden. Damit wird auch das Verhältnis der Grundrechte und -pflichten zu den Grundsätzen der sozialistischen Moral bestimmt. Das ist bedeutsam, weil Recht ohne ein dem gesellschaftlichen Fortschritt verpflichtetes moralisches Fundament kein moralisch-motiviertes und gerechtes Recht ist. Alle die Rechtsstellung des Bürgers bestimmenden Normen der Verfassung — das sind nicht nur die Grundrechte und -pflichten der Bürger — sind durch die sozialistische Ethik motiviert.

Aus der *Übereinstimmung von sozialistischer Moral und sozialistischem Recht* ergeben sich bestimmte Konsequenzen :

*Erstens*: Es entspricht der sozialistischen Moral, jedem Bürger bewußt zu machen, daß es keine bloße „Privatsache“ ist, ob er seine Rechte und Pflichten wahrnimmt oder nicht.

Die sozialistischen Grundrechte sind Errungenschaften des Kampfes der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten und Ausdruck objektiver Notwendigkeiten. Wer seine Grundrechte nicht in Anspruch nimmt, schadet nicht nur sich selbst, sondern beeinträchtigt auch die Entwicklung seiner Mitmenschen, mit denen er in sozialistischer Gemeinschaft verbunden ist.

*Zweitens*: Jeder Bürger hat in untrennbarer *Einheit mit den Grundrechten auch bestimmte Grundpflichten*. Die sehr sparsame, aber ausdrückliche Regelung verfassungsmäßiger Grundpflichten entspricht der Tatsache, daß sozialistische Verfassungen offen das gesellschaftlich Notwendige darlegen und verbindlich regeln. *Gesellschaftlich notwendig ist es, daß der Bürger seine großen, wachsenden Rechte in untrennbarer Einheit mit den staatsbürgerlichen Pflichten erkennt und verwirklicht*. Nur dadurch ist seine Stellung als freie sozialistische Persönlichkeit, als bewußter Gestalter der Gesellschaft, des Staates und des eigenen Lebens gesichert. Die Gesellschaft kann den einzelnen nur schützen, wenn dieser auch ihren Bestand schützt und festigt. Sie kann die Ansprüche der Bürger nur mit den Mitteln befriedigen, die die Bürger selbst für den wachsenden gesellschaftlichen Wohlstand erarbeitet haben. In diesem Sinne bestimmt die Verfassung, daß das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit eine Einheit bilden, gesellschaftlich nützliche Tätigkeit